



# HESSISCHER LANDTAG

10.11.2016

HHA

**Änderungsantrag**  
**der Fraktionen der CDU und**  
**BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**  
zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz über die  
Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen für das  
Haushaltsjahr 2017 (Haushaltsgesetz 2017)  
Drucksache 19/3674

Inhalt des Antrags: **Anpassung der Vollzugszulage (sog. Gitterzulage) an die Höhe der Polizeizulage**

Einzelplan 05 Hessisches Ministerium der Justiz

Der Landtag wolle beschließen:

Zu Kapitel 05 05 Vollzugsanstalten  
Buchungskreis: 2450

Nummer lt. Leistungsplan diverse

Bezeichnung lt. Leistungsplan diverse

	von	Veränderung um	auf
<b>Beträge in 1.000 EUR</b>			
<b>Gesamtkosten</b>	269.490,9	+1.150,0	270.640,9
<b>Produktabgeltung</b>	253.785,8	+1.150,0	254.935,8

**Weitere Änderungen im Wirtschafts-/ Stellenplan:**

Die Veränderung der o.g. Produkte bzw. des Leistungsplans bedingen auch entsprechende Anpassungen der Produktblätter, des Erfolgsplans und der Überleitungsrechnung.

**Kameraler Haushalt:**

**Beträge in EUR**

Titel	Zweckbestimmung	von	um	auf
422	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter	102.589.800	+1.150.000	103.739.800

**Kameraler Haushaltsabschluss:**

**Beträge in EUR**

Hauptgruppe	von	um	auf
HG 4	126.214.700	+1.150.000	127.364.700
Kameraler Zuschuss/Überschuss	-234.826.500	-1.150.000	-235.976.500

**Der Wirtschaftsplan und der kameraler Haushalt sind entsprechend anzupassen.**

**Begründung des Änderungsantrags:**

Beamtinnen und Beamte bei hessischen Justizvollzugsanstalten und in abgeschlossenen Vorführbereichen der Gerichte

erhalten nach Nr. 8 der Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen A und B zum Hessischen Besoldungsgesetz (HBesG) eine Stellenzulage in Höhe von monatlich 98,40 EUR. Diese Zulage soll einen Ausgleich dafür schaffen, dass die Beamtinnen/Beamten ihren Dienst in abgeschlossenen Bereichen, konkret: „hinter Gittern“, ableisten und berufsbedingt dem ständigen Umgang mit und den Gefahren durch Personen ausgesetzt sind, die gegen ihren Willen festgehalten werden.

Infolge der

- aufgrund des Flüchtlingszustroms steigenden Gefangenenzahl mit einer anderen Sozialisierung, für die die hiesigen Verhältnisse einen kulturellen Umbruch darstellen,
- zunehmenden Radikalisierung von Gefangenen und
- der wachsenden Anzahl psychisch kranker und auffälliger Gefangener

steigt die Gefährdungssituation für die im direkten Umgang mit Gefangenen tätigen Beamtinnen und Beamten stetig an.

Das von diesen Gefangenen gezeigte, deutlich von der Norm abweichende Verhalten macht es sehr schwierig, sie in den Regelvollzug zu integrieren. Ihr Verhalten ist je nach Krankheitsbild extrem wechselhaft und geprägt von verbaler und körperlicher Aggressivität gegen Sachen, Personal, Mitgefangene und/oder gegen sich selbst. Dies bedingt nicht nur eine ständige erhöhte Belastungs- und Gefahrenlage, sondern insbesondere auch eine besondere Verantwortung: Die Beamtinnen und Beamten sind zu dauernder Wachsamkeit angehalten und müssen notfalls Gefahr für Leib und Leben auf sich nehmen, um Fluchtversuche, Übergriffe und Gewalttätigkeiten unter den Häftlingen zu verhindern. Vor Anfeindungen wegen ihrer dienstlichen Tätigkeit sind sie auch im privaten Bereich nicht sicher.

Die hessischen Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten erhalten nach Nr. 6 der Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen A und B zum HBesG eine Stellenzulage von 131,20 EUR monatlich (sog. Polizeizulage). Auch Polizeivollzugsbeamtinnen/beamte tragen besondere Verantwortung, sie müssen z. B. in schwierigen Situationen unter physischer und psychischer Belastung als Einzelner schnell verantwortliche, möglicherweise einschneidende Entscheidungen (z. B. über den Gebrauch von Schusswaffen) treffen sowie unter Umständen Leib und Leben zur Aufgabenerfüllung einsetzen.

Die Anforderungen an beide Berufsgruppen sind daher vergleichbar.

Die Anpassung soll zum Stichtag 01.01.2017 wie folgt umgesetzt werden:  
Stellenzulage in Höhe von 131,20 EUR/Monat (anstatt 98,40 EUR/Monat).

Mit der beantragten Anpassung der Höhe der für die Vollzugsbeamtinnen und -beamten vorgesehenen Zulage auf die Höhe der Polizeizulage wird den vergleichbar hohen Anforderungen an beide Berufsgruppen auch bei der Besoldung Rechnung getragen.

Im hessischen Justizvollzug wird den Beamtinnen und Beamten die Vollzugszulage zwar nur gewährt, wenn diese auch tatsächlich Dienst in Justizvollzugsanstalten oder in abgeschlossenen Vorführbereichen der Gerichte verrichten. Für die Zeit des fachtheoretischen Unterrichts außerhalb der Justizvollzugsanstalten wird ihnen hingegen keine Zulage gezahlt. Demgegenüber wird die Zulage im Bereich der Polizeianwärter fortlaufend ohne Unterscheidung zwischen theoretischen und praktischen Abschnitten gewährt. Allerdings bewirken die Ausführungsregelungen zu der Polizeivollzugszulage, wonach im ersten Jahr der Dienstzeit keine Zulage ausgezahlt wird, im zweiten Jahr die hälftige Zulage von 65,60 EUR/Monat und erst ab dem dritten Jahr die volle Zulage von 131,20 EUR/Monat, hier einen Ausgleich, der die Gleichbehandlung von Justizvollzugsdienst und Polizeivollzugsdienst sicherstellt.

Die Änderung des Besoldungsrechts wird entsprechend vorgenommen.

Wiesbaden,

Für die Fraktion der CDU  
Der Fraktionsvorsitzende

Für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Der Fraktionsvorsitzende

**Michael Boddenberg**

**Mathias Wagner (Taunus)**